



Stellungnahme des Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Der Bundesfachverband umF (BumF) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf.

Aufgrund der extrem kurz bemessenen Frist, erscheint eine umfangreiche und detaillierte Rückmeldung – ähnlich wie in den Verfahren zum Asylpaket I und II – nicht möglich.

Die folgende Stellungnahme nimmt deshalb lediglich folgende aus Sicht des BumF besonders gravierende Änderungsbereitungen ins Blickfeld:

- I. Verpflichtung zur Asylantragstellung durch die Jugendämter für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- II. Unbefristete Pflicht zum Verbleib in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen
- III. Fehlende Beachtung des Kindeswohlvorrangs

I. Verpflichtung zur Asylantragstellung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch die Jugendämter

Der Gesetzentwurf sieht in bestimmten Fällen eine Pflicht der Jugendämter vor, unverzüglich nach Zuweisung bzw. Beginn der regulären Inobhutnahme Asylanträge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu stellen.

„Zu den Rechtshandlungen nach Satz 4 gehört im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.“ (§ 42 Absatz 2 SGB VIII - E)

Der BumF begrüßt, dass der Versuch unternommen wird, die Jugendämter bei Jugendlichen aus Ländern mit einer hohen Schutzquote im Asylverfahren zu einer Asylantragstellung zu ermutigen. Die hier gefundene Formulierung greift allerdings zu kurz und birgt die Gefahr, dass pauschal Asylanträge gestellt werden, ohne dass vorher eine qualifizierte Prüfung erfolgt, ob dies im Einzelfall tatsächlich zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfolgt. Darüber hinweg hilft auch der Zusatz „in geeigneten Fällen“ nicht, denn die mit dieser Frage befassten Fachkräfte sind als Mitarbeitende des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Asyl- und Aufenthaltsrecht nicht fachkundig. Dies ist aber erforderlich, um den im Einzelfall geeigneten Antrag zu stellen. Neben dem Asylantrag sieht das deutsche Asyl- und Aufenthaltsrecht nämlich auch vor, dass auch ein Aufenthalt ohne Asylantrag erreicht werden kann, so dass für die Abwägung eine umfangreiche Kenntnis der aufenthaltssichernden Systeme erforderlich ist.



Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die anvisierte Regelung zum einen klarstellt, dass das Jugendamt insgesamt aufenthaltsichernde Anträge stellen darf und bei gebotener Eile stellen muss, dass dieser Entscheidung aber ein fachlich fundiertes asyl- und aufenthaltsrechtliches Clearing voranzugehen hat. Nur eine solche Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Notvertretungsbefugnis der Jugendämter entlang des Kindeswohls und der für dessen Sicherung erforderlichen Maßnahmen entsteht und hierdurch auch begrenzt wird.

Zudem soll noch auf ein mögliches Folgeproblem hingewiesen werden. Nach § 15 AsylG löst die Asylantragstellung Mitwirkungs- und Betreibenspflichten aus. Der/die AsylantragstellerIn muss für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge außerdem immer erreichbar sein, der Nichterhalt zugestellter Bescheide geht zu Lasten des Betroffenen. Rechtlich kann dem Betroffenen das Versäumnis des rechtlichen Vertreters zugerechnet werden. Solange aber noch kein/e VormundIn bestellt wurde, ist keine konkrete Fachkraft für die Betreuung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings und dessen Asylverfahren zuständig, so dass nicht gewährleistet ist bzw. dies von der jeweiligen Organisationsverantwortung des jeweiligen Jugendamtes abhängt, dass die erforderlichen Mitwirkungspflichten erbracht werden.

In der Praxis erleben wir außerdem immer wieder, dass trotz der Anordnung einer Amtsvormundschaft bis zur Übertragung dieser Aufgabe an eine Fachkraft, regelmäßig Unklarheit darüber herrscht, wer für die Entgegennahme von Schriftstücken zuständig ist. Dies führt in der Folge dazu, dass wichtige Bescheide erst spät oder sogar zu spät zur Kenntnis genommen werden. Die Gefahr, dass sich dieses Problem vertieft, wenn „das Jugendamt“ für die Vertretung im Asylverfahren zuständig ist, ist groß und geht im Ergebnis zu Lasten des jungen Menschen.

- ➔ Die vorgesehene Ergänzung zu § 42 Abs. 2 SGB VIII sollte folgendermaßen geändert werden:

„Zu den Rechtshandlungen nach Satz 4 gehört im Fall des Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 insbesondere die Vornahme aufenthaltsichernder Maßnahmen, z.B. die Stellung eines Asylantrags, soweit dies zum Wohl des Kindes notwendig ist. Der Stellung eines Antrags im asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Verfahren hat ein asyl- und Clearing voranzugehen, das nachvollziehbar erkennen lässt, weshalb welcher Antrag gestellt wurde; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.“

- ➔ Die Regelungen zu Mitwirkungspflichten und den Folgen des Nichtbetreibens des Verfahrens gem. §§ 15, 33 AsylG dürfen auf diese Konstellationen keine Anwendung finden, zumindest aber müssen Ausnahmen zugelassen sein, die die besondere Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und deren Betreuung durch die Jugendämter berücksichtigt.

II. Unbefristete Pflicht zum Verbleib in (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen

Der Gesetzentwurf sieht eine erhebliche Ausweitung der Personengruppe vor, die (unbefristet) zum Verbleib in Aufnahmeeinrichtungen verpflichtet werden kann. Auch Kinder und Jugendliche sind hiervon nicht ausgenommen:

„Die Länder können regeln, dass Ausländer abweichend von Absatz 1 verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung



des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.“ (§ 47 Abs. 1b AsylG – E)

Bisher ist eine Pflicht zum Verbleib in der Erstaufnahmeeinrichtungen für maximal sechs Monate möglich (§ 47 Abs. 1 AsylG). Lediglich bei Personen aus sicheren Herkunftsländern kann momentan eine mehr als sechsmonatige Pflicht bestehen (§ 47 Abs. 1a AsylG).

Ziel der Ausweitung ist laut Entwurfsbegründung zu vermeiden, „dass eine anstehende Aufenthaltsbeendigung durch einen nach dem Ende der Wohnverpflichtung erforderlichen Wohnortwechsel des Ausländers unnötig erschwert wird.“ Hierdurch wird suggeriert, dass die Regelung lediglich in Fällen einer bevorstehenden Aufenthaltsbeendigung Anwendung finden soll. Faktisch ermöglicht die Regelung den Bundesländern jedoch eine allgemeine und unbefristete Pflicht zum Verbleib in Aufnahmeeinrichtungen für Personen ohne positiven Abschluss des Asylverfahrens einzuführen. Dadurch könnten Personen, deren Asylverfahren sich verzögert oder die mit sogenannten „Kettenduldungen“ in Deutschland leben, über Jahre hinweg zum Verbleib in Aufnahmeeinrichtungen verpflichtet werden.

Insbesondere aber für Kinder und Jugendliche ist das Wohnen in Aufnahmeeinrichtungen mit erheblichen Nachteilen für ihr psychisches und physisches Wohl verbunden.

1. Schule: In der Mehrzahl der Bundesländer knüpft die Schulpflicht an das Verlassen der Aufnahmeeinrichtung bzw. der landesinternen Zuweisung an (z.B. Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt). Werden Familien mit Kindern nun verpflichtet dauerhaft in einer (Erst-) Aufnahmeeinrichtung zu leben, wird ihnen in gleichzeitig dauerhaft der Bildungszugang versagt.

2. Ausbildung: Jugendliche unterliegen in Aufnahmeeinrichtungen – wie ihre Eltern – einem Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 1 AsylG) und dürfen damit keine betriebliche Berufsausbildung beginnen.

3. Räumliche Beschränkung: Die Pflicht zur Wohnsitznahme in der Aufnahmeeinrichtung bedeutet in der Folge ein erheblicher Einschnitt in das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe und eine kindgerechte Entwicklung: Für Kinder und Jugendliche, die der Pflicht in der Aufnahmeeinrichtungen zu leben unterliegen, wird das Verlassen der Gebietskörperschaft nur erlaubt, wenn „zwingende Gründe“ vorliegen (§ 57 AsylG). So steht die Frage, ob Kinder an Freizeitangeboten und Bildungsangeboten teilnehmen können oder soziale Kontakte, die außerhalb des zugewiesenen Bereichs liegen, pflegen dürfen regelmäßig im Ermessen der zuständigen Behörde. Dies wäre nicht nur mit einem unverhältnismäßigen verwaltungstechnischen Mehraufwand verbunden, sondern würde eine große Zahl von Kindern ins soziale und gesellschaftliche Abseits drängen.

4. Sachleistungen und Lebensbedingungen: In Aufnahmeeinrichtungen erfolgt eine Versorgung vorrangig durch Sachleistungen (§ 3 Abs. 1 AsylbLG). Eine bedarfsgerechte Versorgung, die sich an den individuellen Bedürfnissen (etwa Unverträglichkeiten) der Minderjährigen orientiert, wird hierdurch erheblich erschwert und birgt gesundheitliche Risiken aufgrund von Unverträglichkeiten oder Nahrungsverweigerung mit sich.

5. Kindgerechte Unterbringung und Schutzkonzepte: Bei Aufnahmeeinrichtungen handelt sich in der Regel um Großeinrichtungen, in denen fehlende Privatsphäre Enge, Lärm an der Tagesordnung stehen. Kind- und genderspezifische Standards, wie sie z.B. der



Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs 2016 gefordert hatte, sind nach wie vor nicht flächendeckend vorhanden. Kinder und Jugendliche, insbesondere Mädchen aber auch Jungen, wachsen oft in einer Atmosphäre von Angst und Bedrohung auf. Die prekären Wohnbedingungen, in zusätzlicher Kombination mit der vermeintlich geringen Bleibeperspektive und dem Miterleben von Abschiebungen, stellen kein entwicklungsförderndes Umfeld für Kinder und Jugendliche dar. Das Miterleben von Abschiebungen kann zudem zu traumatischen Belastungen führen.

Das Vorhaben verstößt deshalb nicht nur gegen das Kinderrecht auf Bildung (Art. 28 und Art. 29 der UN-KRK), sondern insbesondere auch gegen das Recht auf angemessene Lebensbedingungen (Art. 27 UN-KRK) sowie Art. 14 der EU-Aufnahmerichtlinie, der für AsylantragstellerInnen eine Beschulung nach spätestens drei Monaten vorsieht.

Der potentiell betroffene Personenkreis ist zudem so weit gefasst, dass weder eine Prognose über deren Herkunftsländer, noch die Erfolgsaussichten im Asylverfahren oder anderweitige Bleibeperspektiven getroffen werden kann.

- ➔ § 47 Abs. 1b AsylG – E sollte ersatzlos gestrichen werden. Der Gesetzgeber sollte stattdessen die bestehenden zeitlichen Obergrenzen zum Verbleib in Aufnahmeeinrichtungen nach § 47 Abs. 1 AsylG reduzieren sowie die Möglichkeit einer unbefristeten Verbleibspflicht für Kinder aus sicheren Herkunftsländern (§ 47 Abs. 1a AsylG) streichen um das Kindeswohl sicherzustellen und die derzeitigen Vorgaben in Einklang mit internationalen, europäischen und verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bringen.

III. Fehlende Beachtung des Kindeswohlvorrangs

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (Art. 3 UN-KRK)

Sowohl die UN Kinderrechtskonvention (Art. 3 UN-KRK), die für die BRD spätestens seit 2010 umfänglich gilt, als auch die Europäische Grundrechtecharta (Art. 24 GrC), die zum Europäischen Primärrecht zählt, schreiben die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vor. Auch die öffentliche Gewalt muss sich daran messen lassen. Der Kindeswohlvorrang heißt dabei nicht, dass das Wohl des Kindes über alle Maßen zu stellen ist, sondern, dass eine Abwägung stattzufinden hat, die das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt und aus der eine besondere Begründungspflicht entsteht, wenn diese zu Ungunsten des Kindeswohls ausfällt.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigt die Bundesregierung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in großem Umfang in die Rechte von Personen mit unsicherem Aufenthalt einzugreifen, insbesondere in ihre Bewegungsfreiheit (z.B. in § 61c AufenthG-E, § 47 AsylG-E), in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht (z.B. in § 56a AufenthG-E), in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (z.B. in § 47 AsylG-E) und beschränkt den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes (z.B. in § 60a Abs. 5 AufenthG-E). Hierdurch werden direkt und indirekt elementare Kinderrechte, wie z.B. das auf Bildung (u.a. Art. 28 UN-KRK) berührt, dessen Ausübung in Deutschland direkter Ausfluss der Menschenwürde (Art. 1 GG) ist.



Umso frappierender ist es, dass bei keiner der Maßnahmen, die sich auch auf das Leben der Kinder auswirken, eine Abwägung mit dem Wohl der Kinder erkennbar stattgefunden hat.

Beispielhaft seien genannt:

Die Abschaffung der einmonatigen Widerrufsfrist in § 60a Abs. 5 AufenthG-E und damit die Perpetuierung der ohnehin schon angstbesetzten unsicheren Bleibesituation mit den entsprechenden psychischen und physischen Folgen für die Betroffenen, da hierdurch in noch mehr Fällen als bisher eine unangekündigte Abschiebung erfolgen würde.

Die Möglichkeit der Anordnung der räumlichen Beschränkung bei fehlender Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen in § 61 Abs. 1c AufenthG-E und damit zum einen die Verfestigung der bestehenden Praxis, das Handeln der Ausländerbehörden durch unbestimmte Voraussetzungsbeschreibung für die Betroffenen und ihre UnterstützerInnen unberechenbar zu machen. Überdies hat, wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, die Verhängung der räumlichen Beschränkung und der damit verbundene Grundrechtseingriff nicht zu einer Vermeidung von Straftaten geführt, hingegen in erheblichem Maße zu einer Isolation, unzureichender gesundheitlicher Versorgung und Deprivation von zentralen Rechten der Betroffenen.

- ➔ Der Gesetzgeber muss qualifiziert darstellen, an welchen Punkten Belange des Kindeswohls von den geplanten Maßnahmen betroffen sind und weshalb der Schutz der öffentlichen Sicherheit dennoch höher zu bewerten ist.
- ➔ § 60a Abs. 5 AufenthG-E ist ersatzlos zu streichen. Die Möglichkeit der Ausweitung der räumlichen Beschränkung ist ersatzlos zu streichen (§ 61 Abs. 1c AufenthG und § 61 Abs. 1c AufenthG-E). Hilfsweise muss das Wohl von Kindern bei diesen Entscheidungen wesentliche Berücksichtigung finden. Dies ist positivrechtlich klarzustellen.